

SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



SATZUNG über die Straßenreinigung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Übertragung der Reinigungspflicht	Seite 3
§ 2	Gegenstand der Reinigungspflicht	Seite 3

§ 3	Verpflichtete	Seite 4
§ 4	Umfang der Reinigungspflicht	Seite 5
§ 5	Verschmutzung durch Abwässer	Seite 5
§ 6	Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung	Seite 6
§ 7	Reinigungsfläche	Seite 6
§ 8	Reinigungszeiten	Seite 7
§ 9	Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung	Seite 7
§ 10	Schneeräumung	Seite 7
§ 11	Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	Seite 8
§ 12	Ausnahmen	Seite 9
§ 13	Zwangsmaßnahmen	Seite 9
§ 14	Inkrafttreten	Seite 10
Anlage I		
Anlage II		
Anlage III		

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) und des § 10 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962

(GVBl. S. 437), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 25.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- 3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht

auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- 4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen u. –einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- 5) Falls durch Tiere Straßen, Wege und Plätze verunreinigt werden, sind die Tierhalter verpflichtet, diese Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- 2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- 3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- 4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- 5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen

Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- 2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zu-gekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- 2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- 5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- 7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 - 6 Anwendung.
- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.(4)
- 4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder

andere schädliche Mittel erhält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- 5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- 6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangmaßnahmen

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWIG ist der Magistrat.
- 2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 03.02.1970 außer Kraft.

35083 Wetter (Hessen), den 25.01.1994

Der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)

gez. Rincke
Bürgermeister

Anlage I:

Straßenverzeichnis von Wetter 01:

01 Alter Graben	155 In den Gucksgärten
03 Am Aspherfeld	157 Johannes-Pinzler-Straße
05 Am Bahnhof	158 Johannes-Rhau-Straße
06 Am Berg	159 Justus-Vultejus-Straße
10 Am Bruch	168 Kaiserstraße
19 Am Mellnauer Weg	170 Kandelsgasse
29 Amönauer Straße	177 Klosterberg
31 An der Stadtmauer	180 Königsberger Straße
32 Aueweg	181 Kranzmühle
34 Auf dem Hölchen	183 Krämergasse
35 Auf dem Stücke	185 Körnerweg
37 Auf der Röthe	194 Leipziger Straße
40 Am Schulgarten	196 Leitergasse
44 An der Walkmühle	197 Lessingweg
45 Am Untertor	198 Lärchenweg
46 Am Stettebach	204 Magdeburger Straße
51 Bahnhofstraße	205 Marburger Straße
55 Binge	206 Marktplatz
57 Birkenweg	209 Mönchtor
60 Breslauer Straße	210 Mörkeweg
62 Bruchstraße	229 Obertor
64 Burgwaldstraße	230 Oedenburger Weg
70 Chemnitzer Straße	235 Perbaler Weg
71 Danziger Straße	236 Pitzehohle
74 Dörnertsgasse	239 Pforte
82 Eichendorffweg	249 Rosenweg
83 Elbinger Straße	251 Römerplatz
85 Erfurter Straße	252 Rübenstein
87 Erlenweg	258 Sangmeisterweg
96 Fontanestraße	266 Schillerstraße
99 Frankenberger Straße	268 Schulstraße
102 Fuhrstraße	269 Schuppertsgasse
110 Gartenweg	275 Stettiner Straße
112 Gänseberg	280 Thüringer Weg
113 Gebrüder-Plitt-Straße	283 Tannenweg
114 Goethestraße	285 Tulpenweg
126 Haspelstraße	290 Uferstraße
134 Hospitalstraße	292 Ulmenweg
135 Hölderlinstraße	297 Weinstraße
138 Hügelsbirke	299 Weimarer Straße
144 In der Aue	302 Wiesenweg
145 Im Berntal	304 Wollenbergstraße
150 Im Ketzergund	

Straßenverzeichnis von Amönau 02:

04 Am Bach	220 Niederaspher Weg
08 Am Bornküppel	228 Oberer Ellenberg
15 Am Hessler	245 Raiffeisenstraße
21 Am Riedtor	270 Schäfersgasse
24 Am Spielplatz	278 Stofelsgasse
30 An der Koppe	282 Talstraße
47 Auf dem Brand	284 Treisbacher Straße
81 Eckertsgasse	291 Unterer Ellenberg
88 Ernstgasse	301 Wiesengrund
101 Fugergasse	309 Zum Sportplatz
125 Harkauer Weg	311 Zum Wollenberg
175 Kirchplatz	313 Zwischen den Dörfern
211 Mühlbergweg	

Straßenverzeichnis von Warzenbach 03:

54 Bienenwiese	184 Krötenstück
97 Forsthausstraße	237 Pfaffacker
111 Gasse	240 Pfuhlstraße
116 Grabenstraße	241 Pfütze
156 In den Höfen	254 Ruhland
160 Jäckebach	277 Steinweg
174 Kauteweg	300 Wetterweg

Straßenverzeichnis von Oberrosphöhe 04:

16 Am Hofborn	152 Im Rosphetal
17 Am Katzler	154 In der Eiche
22 Am Rienert	169 Kantor-Schmidt-Straße
33 Auf den Betten	195 Leisegarten
43 Auf dem Baulersch	207 Melgarten
58 Blaues Lenchen	238 Pfarrgarten
86 Erlenscheid	253 Riebach
95 Federborn	276 Steinacker
115 Grabenhecke	281 Talblick
133 Honiggasse	308 Zum Dachsgarten
137 Höfstraße	310 Zum Wolfhain

Straßenverzeichnis von Treisbach 05:

07 Am Berggarten	132 Hofackerweg
09 Am Bornpfad	146 Im Bohnhof
11 Am Gaßacker	199 Lückackerweg
12 Am Grünweg	246 Raiffeisenweg
26 Am Wall	267 Schmiedegasse
42 Am Stückfeld	296 Warzenbacher Straße
52 Bachstraße	298 Wetschermühle
84 Engelbacher Straße	312 Zur Aue
129 Helgehaus	

Straßenverzeichnis von Mellnau 06:

02 Alte Höhle	98 Försterweg
20 Am Rain	130 Heppenbergstraße
36 Auf der Hohlen Eiche	131 Hermann-Löns-Weg
56 Birkenallee	148 Im Haingarten
59 Borngasse	172 Karl-May-Weg
63 Burgstraße	248 Rennweg
72 Dämmersgrund	259 Simtshäuser Straße

Straßenverzeichnis von Oberndorf 07:

14 Am Harzacker	171 Kalkwiesenweg
18 Am Lichtenberg	231 Ortsstraße
149 Im Hofacker	303 Windhof

Straßenverzeichnis von Todenhausen 08:

61 Brockhäuser Weg	178 Kolonistenstraße
127 Hauptstraße	314 Zur Winterseite
176 Kirchweg	

Straßenverzeichnis von Unterrospe 09:

13 Am Hang
27 Am Winterhaus
28 Am Zeisenberg
41 Amselweg
53 Bachweg
117 Grüner Weg

147 Im Finkenschlag
179 Koppeweg
182 Kreisstraße
247 Rainweg
250 Rosphestraße
260 Sportplatzstraße

Straßenverzeichnis von Niederwetter 11:

23 Am Rück
25 Am Schützenhaus
38 Aumühle
39 Aussiedlerhof
73 Dorfstraße
100 Friedhofsweg
124 Hardtweg
128 Heidestraße

136 Höhenweg
151 Im Rohr
153 Im Wiesental
173 Kasseler Straße
208 Mildengrund
257 Sandweg
295 Waldweg

Anlage II:

Wetter 01:

Frankenberger Straße
- Haus-Nr. 15, 15a und 17

Fontanestraße
- Haus-Nr. 16, 24 und 28
- Gehweganlage südwestlich der Grundstücke

Körnerweg
- Haus-Nr. 2 bis 8

Parkplatzanlage
- vor dem Schützenhaus

Amönau 02:

Am Riedtor
- Haus-Nr. 4

Niederasper Weg
- Haus-Nr. 9

Am Hessler
- Haus-Nr. 2 und 4

Wiesengrund
- Aussiedler

Zwischen den Dörfern

Mühlbergweg

Warzenbach 03:

Wetterweg
- zwischen OD und Friedhof

Forsthausstraße

Steinweg
- letztes Haus

Pfaffacker

Oberrosphe 04:

Rohberg
- Aussiedler

Steinacker
- Feldweg bei Walter Hahn

Treisbach 05:

Hofackerweg

Am Grünweg
- Aussiedler

Helgehaus
- Feldweg bei Aussiedlern

Aussiedler
- links von K 85 nach Feldweg Niederasphe

Lückackerweg
- Aussiedler

Zufahrt zum Sportplatz

Mellnau 06:

Verlängerung Försterweg
- Zufahrt Traute

Simtshäuser Straße
- OD bis Ferienlager

Rennweg
- Aussiedler

Oberndorf 07:

Im Hofacker
- Verlängerung Feldweg zum Aussiedler

Ortsstraße
- OD bis letztes Haus Richtung Warzenbach

Todenhausen 08:

Hauptstraße
- links ab Gefrierhaus

Unterrospe 09:

Sportplatzstraße
- Richtung Tennisplatz

Niederwetter 11:

Mildengrund
- Haus-Nr. 4 und 6

Heidestraße
- linke Seite zum Feld hin

Aumühle
- Weber

Aussiedlerhof
- Wagner

Anlage III:

Reinigungspflicht der Stadt Wetter 01:

Parkplatz

- Am Untertor
- Stadthalle
- Eichendorffweg
- Feuerwehrgerätehaus
- Bruchstraße

Treppenanlage

- zwischen Schulstraße und Gänseberg
- Ketzergrundpark
- Eichendorffweg
- Rathausneubau

Fußweg zwischen

- Schulstraße und Aueweg (Pitzebrücke)
- Kaiserstraße und Ulmenweg
- Tannenweg und Johannes-Rhau-Straße
- Weinstraße und Erfurter Straße mit Treppe
- Alte Schule (Kindergarten Klosterberg)
- Justus-Vultejus-Straße und Dörnertsgasse
- Amönauer Straße und Oedenburger Weg (Seibels, Ad.)
- Körnerweg und Hölderlinstraße
- Gebrüder-Plitt-Straße und Goethestraße (Drese Zupelli)

Amönau 02:

Raiffeisenstraße
Raiffeisenstraße

Parkplatz Grundschule
Ecke Harkauer Weg

Talstraße
Talstraße

An der Koppe - Wiegehaus
Hof Alte Schule

Talstraße	Altes Backhaus
Talstraße	Altes Kalkwerk
Talstraße	Wartehalle
Talstraße	Ortseingang Oberndorf

Am Bach	Deutsches Eck
Am Bach	Kirchplatz
Spielplatzstraße	Spielplatz

Harkauer Weg	DGH
Harkauer Weg	Zum Wollenberg
	5 Brücken am Bach

Warzenbach 03:

Pfütze	Spielplatz einschl. Fußweg zwischen Bach und Spielplatz
Pfütze	Grundstück am DGH

Pfuhlstraße	Kirche
Pfuhlstraße	Feuerwehrgerätehaus mit Viehwaage

Forsthausstraße	Wartehalle mit Vorplatz
-----------------	-------------------------

Oberrospe 04:

Federborn	ab Trafostation bis Haus-Nr. 10 rechts
-----------	-------------------------------------------

Federborn	ab Haus-Nr. 10 bis Rienert rechts
Federborn	ab Trafostation bis Rienert links

Steinacker	von Kreuzung Am Katzler bis ein- schl. Kreuzung Dr.-Henseling-Weg
------------	----------------------------------------------------------------------

Am Katzler	Kreuzung Steinacker bis Haus-Nr. 10
Am Katzler	Friedhof

Blaues Lenchen	DGH bis Wiegehäuschen
----------------	-----------------------

Erlenscheid	Wartehalle und Brücke
-------------	-----------------------

Schönstädter Weg	Kreuzung In der Eiche bis Sandfang rechts
------------------	----------------------------------------------

In der Eiche	von Kreuzung Schönstädter Weg bis Haus-Nr. 7 rechts um Grünfläche
--------------	----------------------------------------------------------------------

Talblick unterhalb der Stützmauer bis Talblick 2

Leisegarten Spielplatz
Zum Wolfhain Treppe und Steg über die Rosphe

Festplatz

Treisbach 05:

Warzenbacher Straße Bushaltestelle

Schmiedegasse Feuerwehrgerätehaus

Engelbacher Straße zwischen Haus-Nr. 34 und 36
Engelbacher Straße Kindergarten
Engelbacher Straße DGH

Am Berggarten Weg zum Friedhof

Mellnau 06:

Karl-May-Weg Am Friedhof

Burgstraße DGH
Burgstraße Am Kinderspielplatz
Rennweg Jugendclub

Oberndorf 07:

Ortsstraße DGH
Ortsstraße Bushaltestelle
Ortsstraße gegenüber Nr. 10 - 12
Ortsstraße Friedhof

Todenhausen 08:

Rentmeisterweg/Kirchweg Friedhof

Kolonistenstraße Spielplatz

Hauptstraße DGH
Hauptstraße Jugendclub
Hauptstraße Wiegehäuschen

Unterrospe 09:

Am Hang	zwischen Haus-Nr. 12 und Bachweg links
Am Hang	zwischen Haus-Nr. 18 und Bachweg rechts
Bachweg	Brücke links und rechts
Koppeweg	zwischen Haus-Nr. 12 und 5 links
Kreisstraße	Brücke links und rechts
Kreisstraße	DGH
Kreisstraße	gegenüber Haus-Nr. 44
Rosphestraße	Feuerwehrgerätehaus und Jugendclub
Rosphestraße	Brücke links und rechts
Sportplatzstraße	Brücke links und rechts
Sportplatzstraße	Festplatz bis Badeplatz links

Niederwetter 11:

Dorfstraße	DGH
Fußweg	zwischen Bahnhof und Schranke